

# Merkblatt virtuelle Mitgliederversammlung eingetragener Vereine

Stand:10.05.2023

Seit 21.03.2023 ist die folgende Regelung zur Abhaltung von Mitgliederversammlungen eingetragener Vereine in Kraft getreten. Die Möglichkeit der Abhaltung dieser Versammlungen sowohl in hybrider als auch in rein elektronischer Form wird nun auch ohne entsprechende Regelung in der jeweiligen Satzung der Vereine ermöglicht. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

## Bürgerliches Gesetzbuch

Stand 21.03.2023

### § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) *Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. <sup>2</sup>Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. <sup>3</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*

(2) *Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (**hybride Versammlung**). <sup>2</sup>**Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen** auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. <sup>3</sup>Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, **wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.***

(3) *Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.*

Die nachfolgenden Erläuterungen bittet das Registergericht zu beachten:

- a) Jeder Verein darf seit dem 21.03.2023 aufgrund des neuen § 32 Abs. 2 BGB **hybride** Mitgliederversammlungen abhalten. Dabei können die Mitglieder selbst entscheiden, ob sie am Versammlungsort persönlich anwesend sein wollen oder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen möchten.
- b) Möchte der Verein darüberhinausgehend künftig auch **rein virtuelle Versammlungen** abhalten, muss dies die Mitgliederversammlung in einem ersten Schritt zunächst einmal für die Abhaltung von künftigen Mitgliederversammlungen wirksam beschließen:

- In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die in Anwesenheit der Mitglieder Präsenz oder hybrid abgehalten werden darf, muss demzufolge **die künftige Gestattung von rein virtuellen Mitgliederversammlungen** vorher mit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Für die künftigen Anmeldungen virtuell gefasster Mitgliederbeschlüsse im Registerverfahren muss der mit der notwendigen Mehrheit gefasste Beschluss über die künftige Gestattung der Abhaltung von rein virtuellen Mitgliederversammlungen **dem Registergericht einmalig nachgewiesen werden.**

**Dabei sind die folgenden** Unterlagen dem Registergericht vorzulegen:

- **Das Exemplar der Einladung** zu der Mitgliederversammlung (Hybrid oder in Anwesenheit der Mitglieder), in der die künftige Abhaltung rein virtueller Mitgliederversammlungen zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt wurde und
- Das satzungsgemäß unterschriebene Protokoll der Mitgliederversammlung, die die künftige Abhaltung rein virtueller Mitgliederversammlungen wirksam beschlossen hat.

Der Beschluss darf nicht vor Inkrafttreten des neuen § 32 BGB, also nicht vor dem 21.03.2023 gefasst worden sein.

- c) Bei Abhaltung hybrider oder rein virtueller Mitgliederversammlungen muss künftig immer das Exemplar der Einladung dem Registergericht vorgelegt werden zum Nachweis, dass die Mitglieder in der Einladung informiert wurden, **wie sie ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation** in der hybriden/virtuellen Mitgliederversammlung ausüben können, § 32 Abs. 2 letzter Satz BGB.
- d) Nach wie vor ist es daneben weiterhin wie bisher möglich, die Gestattung der Abhaltung von rein virtuellen Mitgliederversammlungen auch direkt in der Satzung zu regeln. Bei Vereinen mit bereits wirksam durch Eintragung im Vereinsregister bestehender Satzungsregel über die Gestattung der Abhaltung virtueller Mitgliederversammlungen entfällt das Erfordernis eines weiteren Mitgliederbeschlusses wie unter b) ausgeführt.

Nach § 71 BGB werden Satzungsänderungen jedoch **erst mit ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam.** Vereine, die bereits schon eine Satzungsänderung zur Abhaltung virtueller Mitgliederversammlungen beschlossen haben, die aber noch nicht durch Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden ist, müssten möglicherweise dann doch noch einen Mitgliederbeschluss wie unter b) ausgeführt herbeiführen für die Zeit, bis die Satzungsänderung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden ist, wenn sie in diesem Zeitraum schon eine rein virtuelle Mitgliederversammlung abhalten wollen.